



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

ALOIS STÖGER  
Bundesminister  
Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
alois.stoeger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

**GZ: BMASK-431.004/0071-VI/B/1/2017**

Wien, 9.6.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12921/J der Abgeordneten Dr.<sup>in</sup> Dagmar Belakowitsch-Jenewein, Peter Wurm und weiterer Abgeordneter wie folgt:**

Strafrechtliche Verurteilungen (einschließlich der den/die Verurteilte/n betreffenden Daten) sind nach den Bestimmungen des Tilgungsgesetzes 1972 sowie des Strafregistergesetzes 1968 zwei Jahre nach deren Tilgung aus dem Strafregister zu löschen (§ 12 des Strafregistergesetzes 1968).

Eine Aufbewahrung verbüßte Haftstrafen betreffende Daten in der Sozialversicherung stünde dieser Intention des Gesetzgebers entgegen. Um dies nicht zu unterlaufen, werden Zeiten eines gerichtlich verfügten Freiheitsentzugs auch für Zwecke der Sozialversicherung nicht in automationsunterstützt auswertbarer Form, sondern nur im jeweiligen Verfahrensakt vorgenannt.

Die Beantwortung der Fragen ist daher - wie bereits in der Beantwortung der Anfrage 12896/J näher dargelegt - mangels auswertbarer Daten nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger



